

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.05.1992

Geschäftszahl

91/06/0143

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/06/0003 E 13. April 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung, ob Emissionen eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft herbeiführen ist von einem sich an der für das zu bebauende Grundstück im FIWPI festgelegte Widmungskategorie orientierenden Durchschnittsmaßstab auszugehen.